

Bekanntmachung
24.01.2020

**Bebauungsplan "Hörchenberg II, 1. Änderung" und Örtliche Bauvorschriften zum
Bebauungsplan, Gemeinde Sasbachwalden - Inkrafttreten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sasbachwalden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.05.2017 den Bebauungsplan "Hörchenberg II, 1. Änderung" mit Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Untersuchung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzungen beschlossen. Die Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis gemäß § 10 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 08.01.2020.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ist die Abgrenzung in der Planzeichnung vom 25.04.2017 maßgebend. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Hörchenberg II, 1. Änderung" und Örtliche Bauvorschriften in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, Begründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Untersuchung und mit sämtlichen Bestandteilen sowie der zusammenfassenden Erklärung kann während den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Sasbachwalden, Zimmer E 14 eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der örtlichen Bauvorschriften einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 – 3 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel im Abwägungsvorgang bei der Änderung dieses Bebauungsplans sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
- Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) im Falle der Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmung zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Sasbachwalden, den 24.01.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Anschlag an der Rathauftafel am 24.01.2020:

Abnahme von der Rathauftafel am 03.02.2020

Hinweis im Achertäler Heimatboten am 24.02.2020



Sonja Schuchter
Sonja Schuchter
Bürgermeisterin



Für die Richtigkeit:

Sonja Schuchter
Sonja Schuchter, Bürgermeisterin

Achertäler

HEIMATBOTE

DRUCK UND VERLAG:
Achertäler Druckerei GmbH & Co. KG · 77876 Kappelrodeck · Tel. 07842/9926-0 · Fax 07842/9926-30
berichte@achertaeler.com · anzeigen@achertaeler.com

Verkündigungsblatt für Kappelrodeck, Waldulm, Furschenbach, Ottenhöfen, Seebach, Sasbachwalden mit Berichten aus Oberachern, Mösbach und der Region

ERSCHEINT JEDE WOCHE AM FREITAG.
Verlagspostamt: 77652 Offenburg · Erscheinungsort: 77876 Kappelrodeck · Bezugspreis: jährlich € 35,00

Jahrgang 83

Freitag, 24. Januar 2020

Nr. 4



FARBUNKTE IN DER WINTERLANDSCHAFT.

© Achertäler

Do muesch defir gebore si

Firs englische Königshus un au fir onderi Königshiiser hab ich mich no nie indressiert. Doch jetz lies ich schdändig Berichte in de Ziddung iwer de Prinz Harry un sin Frau Meghan, un dass sie d Noos voll hen un nimmi bereit sin, ihr Roll als Prinz un Prinzessin zu schbiele, un dass sie nooch Kanada welle, also weg us Englond un weg vun de englische Presse, weg vun dem gonze rojale Zinner, un

irgendwie kann ich die zwei verschdieh. De Harry isch in de Noochfolge uf Platz sechs un wurd wahrscheinlich sowieso nie Kinig, un d Meghan als ehemoligi Schauspielerin fühlt sich in Englond so gar net wohl. Ich hab mer, wil schdändig iwer de Harry un d Meghan in de Ziddunge gschriewe wurd, mini Gedonke gmacht iwer d Monarchie im Bsundere un im Allgemeine un mir vor-

- ...ung der bisherigen Gebührensatzung des Gutachteraus-
 ...sses Seebach
 ...stätigung der grundsätzlichen Gültigkeit des Mindestflur-
 ...konzeptes der Gemeinde Seebach
 Beratung und Erlass der Haushaltssatzung 2020 mit Haushalts-
 plan und mittelfristiger Finanzplanung bis 2023
8. Beratung und Beschluss über den Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Wasserversorgung Seebach 2020
 9. Beratung und Beschluss über den Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Breitbandnetz Seebach 2020
 10. Bekanntgaben
- Alle Interessierten sind hierzu eingeladen.

Müllabfuhr:

Innenbereich: Montag, 27. Januar - gelber Sack
 Außenbereich: Montag, 27. Januar - Sackabfuhr

Tourist-Information Seebach – Veranstaltungen

Samstag, 25. und Sonntag, 26. Januar
 10.30 bis 17 Uhr Besichtigung Hornisgrinde-Aussichtsturm.

**Bitte beachten Sie auch die gemeinsamen Bekanntmachungen/
 Bekanntmachungen des Landratsamtes sowie unsere Homepage
www.seebach.de.**

Bürgermeisteramt:
 Reinhard Schmäzle, Bürgermeister

Vereinsbekanntmachungen

MGV-Chorprobe. Am **Dienstag, 28. Januar**, findet um 20 Uhr eine Gesamtprobe statt.

Schützenverein Bosenstein. Das Schießen um die Königsscheibe findet am **Dienstag, 28. Januar und Dienstag, 4. Februar**, statt. Um zahlreiche Teilnahme wird gebeten.

Musikverein Seebach – Jahreshauptversammlung. Der Musikverein Seebach 1907 e.V. lädt seine Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung am **Samstag, 25. Januar**, um 20 Uhr in das Gasthaus „Kernhof“, Bosenstein 3, ein.

Seebacher Landfrauen. Am **Dienstag, 11. Februar**, wollen wir uns bei einem Frühstück auf dem Schnurrenhof verwöhnen lassen. Treffpunkt ist um 9 Uhr auf dem Schnurrenhof. Anmeldungen sind bis **Freitag, 7. Februar**, möglich.

Abfahrt zum Musical ist am **Mittwoch, 19. Februar**, um 13 Uhr bei der Mummelseehalle.

Am **Sonntag, 8. März** (int. Frauentag), fahren wir um 9 Uhr in den Maiwald zu Steffi's Café zum Brunch. Die Partner sind eingeladen. Die Kosten betragen ca. 18 Euro pro Person. Anmeldeschluss ist **Freitag, 28. Februar**.



Bürgermeisteramt Sasbachwalden

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am **Mittwoch 29. Januar**, um 18.30 Uhr im Rathaus Sasbachwalden.

Tagesordnung:

1. Bürgerfragestunde
 2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung
 3. Annahme von Spenden
 4. Verabschiedung des Haushalts der Gemeinde und der Gemeindegewerke für 2020
 5. Verabschiedung der Mitglieder des gemeindlichen Gutachter-Ausschusses
 6. Informationen
 7. Wünsche und Anträge
- Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.

Bebauungsplan „Hörchenberg II, 1. Änderung“ und Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan, Gemeinde Sasbachwalden – Inkrafttreten. Der Gemeinderat der Gemeinde Sasbachwalden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.05.2017 den Bebauungsplan „Hörchenberg II, 1. Änderung“ mit Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Untersuchung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzungen beschlossen. Die Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis gemäß § 10 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 08.01.2020. Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen

Bauvorschriften ist die Abgrenzung in der Planzeichnung vom 25.04.2017 maßgebend. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Hörchenberg II, 1. Änderung“ und Örtliche Bauvorschriften in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, Begründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Untersuchung und mit sämtlichen Bestandteilen sowie der zusammenfassenden Erklärung kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Sasbachwalden, Zimmer E 14 eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der örtlichen Bauvorschriften einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 – 3 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel im Abwägungsvorgang bei der Änderung dieses Bebauungsplans sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
- Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) im Falle der Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmung zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf den Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Rathauses Sasbachwalden wird verwiesen.

Sasbachwalden, den 24.01.2020 Sonja Schuchter, Bürgermeisterin

Bäume und Sträucher jetzt prüfen. Das Amt für Umweltschutz im Landratsamt Ortenaukreis weist darauf hin, dass Hecken und Bäume vom 1. März bis zum 30. September nicht entfernt oder abgeschnitten werden dürfen. Das Landratsamt empfiehlt, notwendige Pflegemaßnahmen bis spätestens Ende Februar durchzuführen. Handlungen, die Biotope zerstören oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind verboten. Info gibt das Amt für Umweltschutz unter Tel. 0781 805 1222.

Winterdiensttelefon: 07841 / 665395.

Veranstaltungen der Frauengemeinschaft. Die Frauengemeinschaft Sasbachwalden lädt am **Donnerstag, 30. Januar, um 18 Uhr** zur Wiederholung des Films „Das Doll Augustins Hus und seine Bewohner von 1844 bis 2016“ ins Klausheim ein.

Bitte beachten Sie unsere Homepage: www.gemeinde-sasbachwalden.de und den Aushang an der Rathausstafel

Bürgermeisteramt:
 Sonja Schuchter, Bürgermeisterin

Vereinsbekanntmachungen

Nordic Walking dienstags ab 10 Uhr ab Kurhaus „Zum Alde Gott“.

Chorgemeinschaft Sasbachwalden-Obersasbach
 Der Kinderchor probt mittwochs von 12.15 bis 13 Uhr. Die Jugendchorprobe ist montags von 18.30 bis 19.30 Uhr.

